

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|                     |                                                   |                  |
|---------------------|---------------------------------------------------|------------------|
| <b>16. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1963</b> | <b>Nummer 39</b> |
|---------------------|---------------------------------------------------|------------------|

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203020     | 8. 1. 1963  | Beschluß der Landesregierung<br>Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung                                                                                                                    | 426   |
| 203020     | 28. 3. 1963 | RdErl. d. Innenministers<br>Dienstzeit der Beamten . . . . .                                                                                                                                                                                            | 426   |
| 20311      | 4. 4. 1963  | RdErl. d. Innenministers<br>Rechtsverhältnisse der nebenberuflich tätigen Polizeivertragsärzte . . . . .                                                                                                                                                | 427   |
| 2311       | 29. 3. 1963 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 5 BBauG) . . . . . | 429   |
| 8053       | 4. 4. 1963  | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung                                                                                                         | 430   |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum       |                                                                                                                                                                   | Seite |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Innenminister</b>                                                                                                                                              |       |
| 18. 3. 1963 | RdErl. — Gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten . . . . . | 430   |
| 29. 3. 1963 | Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1963 . . . . .                                                                                       | 430   |
|             | <b>Finanzminister</b>                                                                                                                                             |       |
| 2. 4. 1963  | Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung . .                                                              | 431   |

203020

**Politische Betätigung  
von Angehörigen des öffentlichen Dienstes  
gegen die demokratische Grundordnung**

Beschuß der Landesregierung v. 8. 1. 1963

Im Beschuß der Landesregierung v. 25. 9. 1950 (SMBL. NW. 203020) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

— MBL. NW. 1963 S. 426.

203020

**Dienstleid der Beamten**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1963 —  
II A 1 — 25.28 — 97/63

Die Neufassung des Landesbeamtengesetzes gibt Veranlassung zu folgender Anordnung:

1. Art. 80 der Verfassung für das Land NW, dem § 61 des Landesbeamtengesetzes entspricht, verpflichtet die Beamten, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Unter der Voraussetzung des § 61 Abs. 3 LBG kann an Stelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel gebraucht werden.

2. Beamter ist, wer in der Form von § 6 Abs. 2 LBG rechtswirksam ernannt worden ist. Die Beamten leisten den Dienstleid bei Dienstantritt. Beamte, die sich weigern, den Dienstleid zu leisten, sind zu entlassen (§ 31 Nr. 1 LBG).

Die besonderen Vorschriften über den Richtereid (§ 38 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 — BGBl. I S. 1665) bleiben unberührt.

3. Der Einzustellende ist vor seiner Ernennung darauf hinzuweisen, daß

- a) als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß ein Bewerber für den öffentlichen Dienst keiner Organisation angehört und keine Organisation fördert, deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu gefährden;
- b) beim Verschweigen einer unter Buchst. a) genannten Betätigung die Ernennung als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen werden muß (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 LBG);
- c) ein Beamter auf Lebenszeit oder Zeit, der sich pflichtwidrig im Sinne des Buchst. a) betätigt, mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst, ein Beamter auf Probe oder Widerruf mit der Entlassung zu rechnen hat.

Der Hinweis ist in den Personalakten zu vermerken.

4. Der Eid bezieht sich auf das Amt, das im Zeitpunkt der Eidesleistung besteht. Das Amt in diesem Sinne umfaßt alle Tätigkeiten in dem bestehenden Beamtenverhältnis. Ist das Beamtenverhältnis unterbrochen worden, so hat der Beamte den Eid nach seiner Wiederberufung in das Beamtenverhältnis erneut zu leisten. Das gilt auch bei dem Übertritt zu einem anderen Dienstherrn (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 LBG). Eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn im Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes erfordert keine neue Eidesleistung. Dagegen muß der Eid geleistet werden, wenn ein Beamter von einem Dienstherrn außerhalb des Anwendungsbereichs des Landesbeamtengesetzes zu einem Dienstherrn im Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes versetzt wird. Beamte auf Zeit, die von ihrem Dienstherrn nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederernannt werden, leisten keinen neuen Eid. Einen neuen Dienstleid leisten gleichfalls nicht Beamte auf Widerruf, deren Beamtenverhältnis gemäß § 35

Abs. 2 Satz 2 LBG mit dem Bestehen einer Prüfung endet, wenn sie unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden.

5. Der Dienstleid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen von ihm beauftragten Beamten abzunehmen, soweit gesetzlich (z. B. § 49 Abs. 3 GO) nichts anderes bestimmt ist. Für Ehrenbeamte i. S. von § 183 Abs. 3 Satz 2 LBG ist diese Vorschrift zu beachten; dabei bestehen keine Bedenken, wenn in einem solchen Fall die Aufsichtsbehörde selbst nur die Vereidigung des Vorsitzenden des Ausschusses vornimmt und die übrigen Mitglieder durch diesen namens der Aufsichtsbehörde vereidigen läßt.

Vor der Eidesleistung ist dem zu Vereidigenden die Eidesformel vorzulesen. Er ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Dabei soll die rechte Hand erhoben werden.

Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Beamten, der den Eid geleistet hat, sowie dem, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Sie ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

6. Für die Niederschrift dient nachstehendes Muster:

....., den .....

(Behörde)

Niederschrift über die Vereidigung des

.....

(Amtsbezeichnung, Vorname, Zuname)

geb. am ..... in .....

(Geburtsort)

Dem zu vereidigenden Beamten wurde die Eidesformel vorgelesen. Er wurde auf die Bedeutung des Eides hingewiesen. Er wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgeschriebene Eidesformel:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ \*)

v. g. u.

.....

(Vor- und Zuname)

.....

(Dienstvorgesetzter oder dessen Beauftragter) \*\*)

7. Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 dieser Anordnung gelten auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Diesen Dienstherrn wird empfohlen, entsprechend der Nummer 3 zu verfahren.
8. Mein RdErl. v. 8. 9. 1950 (SMBL. NW. 203020) i. d. F. d. RdErl. v. 7. 2. 1962 ist damit gegenstandslos geworden. Schriftliche Erklärungen, die auf Grund d. RdErl. v. 7. 2. 1962 (MBL. NW. S. 418) abgegeben worden sind, und der über die Erklärung entstandene Schriftwechsel sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Mein RdErl. v. 16. 10. 1950 (SMBL. NW. 203020) betr. die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung wird aufgehoben.

An alle Behörden, Einrichtungen, Gerichte und Hochschulen des Landes,

die Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1963 S. 426.

\*) Ggf. Weglassen der religiösen Beteuerung.  
Unter der Voraussetzung des § 61 Abs. 3 LBG kann an Stelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel gebraucht werden.

\*\*) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vgl. dazu Nr. 5.

20311

## Rechtsverhältnisse der nebenberuflich tätigen Polizeivertragsärzte

RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1963 —  
IV B 1 B 3 D 3 — 322

### 1. Allgemeines

Für Polizeiarzte im Angestelltenverhältnis, deren durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der im Polizeidienst tätigen vollbeschäftigten Ärzte beträgt und deren Dienstverhältnis sich daher nach den Bestimmungen des BAT richtet, waren bereits nach Inkrafttreten des BAT neue schriftliche Arbeitsverträge unter Verwendung des den Durchführungsbestimmungen zum BAT als Anlage A beigefügten Musterarbeitsvertrages abzuschließen (vgl. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. a und b der Durchführungsbestimmungen zum BAT v. 24. 4. 1961 — SMBl. NW. 20310).

Um klare arbeitsrechtliche Verhältnisse zu schaffen, sind auch mit den Polizeivertragsärzten neue schriftliche Verträge abzuschließen, und zwar

a) für die Polizeivertragsärzte, die an bestimmten Tagen und zu bestimmter Zeit ihre Tätigkeit in einer Polizei-Sanitätsdienststelle ausüben und deren durchschnittliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der im Angestelltenverhältnis vollbeschäftigten Polizeiarzte beträgt, ein „Dienstvertrag“ nach dem Muster der Anlage 1 und

b) für die Polizeivertragsärzte, die die Behandlung der Polizeivollzugsbeamten in ihrer Privatpraxis durchführen, ein „Vertrag“ nach dem Muster der Anlage 2.

Die unter a) bezeichneten Polizeivertragsärzte sind als Arbeitnehmer gemäß den §§ 537 und 625 RVO bei der Ausführungsbehörde bzw. -einrichtung gegen Unfall versichert. Hinsichtlich ihrer Kranken- und Rentenversicherungspflicht sind die Vorschriften der RVO und des AVG, insbesondere die §§ 165, 168, 169, 173 RVO sowie die §§ 2 — 8 AVG, anzuwenden.

Die unter b) fallenden Polizeivertragsärzte unterliegen im allgemeinen nicht den Vorschriften der RVO und des AVG. Im Zweifelsfalle ist jedoch die Entscheidung der zuständigen Krankenkasse über die Versicherungspflicht einzuholen.

### 2. Reisekosten

Die Abfindung für die auf Anordnung oder mit Ermächtigung der zuständigen Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung ausgeführten Dienstreisen der Polizeivertragsärzte, die nicht Angestellte des Landes sind, richtet sich nach § 15 RKG i. Verb. mit Nr. 35 ABzRKG. Hierbei ist die Reisekostenstufe II zugrunde zu legen.

### 3. Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge

Zur Durchführung der Krankenbesuche bei Polizeivollzugsbeamten kann den Polizeivertragsärzten durch die Regierungspräsidenten in sinngemäßer Anwendung des § 34 der Kr.Best. v. 4. 2. 1950 (SMBl. NW. 203206) die allgemeine Genehmigung zur Benutzung ihres privaten Kraftfahrzeuges erteilt werden. Ich bin damit einverstanden, daß abweichend von den Kr.Best. von der Einholung der nach § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Kr.Best. vorgeschriebenen Einzelgenehmigung bei Fahrten von Polizeivertragsärzten zur Durchführung von Krankenbesuchen abgesehen wird.

Im Hinblick auf den Versicherungsschutz des Landes als Mitversicherungsnehmer ist die allgemeine Benutzungsgenehmigung nach § 34 Kr.Best. für die Benutzung der privaten Kraftfahrzeuge auf Dienstfahrten nur unter der Voraussetzung zu erteilen, daß die Polizeivertragsärzte sich nach Maßgabe der Vorschriften des Einheitstarifs für Kraftfahrversicherungen dem Rahmenvertrag v. 26. 3. 1954 anschließen oder aber in den anderweitig abgeschlossenen Versicherungsverträgen die Rechte des Landes als Mitversicherungsnehmer ausdrücklich gewahrt werden, da andernfalls der Versicherungsschutz des Landes nicht gewährleistet ist (vgl. Rd.Schr. des Finanzministers v. 12. 4. 1954 —

B 27 12 — 3807 IV/54 — sowie § 6 Abs. 2 d. Rahmenvertrages).

Zum Nachweis der dienstlich zurückgelegten Kilometer haben die Polizeivertragsärzte je ein Fahrtenbuch für gerade und ungerade Monate nach § 31 Abs. 2 Kr.Best. zu führen. In Abweichung des nach Anlage 5 der Kr.Best. vorgeschriebenen Musters entfallen die Spalten 11, 12 und 13. Die Spalten 6, 9 und 10 erhalten andere Bezeichnungen, und zwar:

Spalte 6 „Name und Wohnung des besuchten Polizeivollzugsbeamten“, Spalte 9 „insgesamt zurückgelegte km“, Spalte 10 „Anteilsmäßige Wegstrecke auf Polizeikosten“. Die km-Vergütung ist am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres auf Grund der Eintragungen im Fahrtenbuch (Spalte 10) unter Verwendung eines entsprechend abgeänderten Musters der Anlage 8 (§ 31 [3] Kr.Best.) anzufordern.

Die km-Entschädigung für das Benutzen privateigener Kraftfahrzeuge auf Dienstfahrten regelt sich nach Abschnitt II Ziffer 2 d. RdErl. v. 23. 8. 1956 (SMBl. NW. 203206). Im übrigen ist in Zweifelsfällen sinngemäß nach den Kraftfahrzeugbestimmungen zu verfahren.

### 4. Vergütung vorübergehend beschäftigter Ärzte

Vertreter hauptamtlicher Polizeiarzte sind nach § 3 der Anlage 1 zu vergüten. Das Entgelt ist nachträglich zu zahlen.

Meine n. v. RdErl. v. 16. 7. 1956 — IV C 5 Tgb.Nr. 108/56 u. v. 12. 3. 1959 — IV B 3 — 21.01 b — 431/59 werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
Kreispolizeibehörden,  
Polizeieinrichtungen,  
das Landeskriminalamt,  
die ZBVIM,  
den Landesrechnungshof.

### Anlage 1

#### Dienstvertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister einerseits

und dem Arzt, Herrn Dr. med. ....  
geb.: ....., wohnhaft in: .....  
andererseits wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

#### § 1

Herr Dr. med. .... übernimmt  
den polizeiärztlichen Dienst bei der .....

(Polizeibehörde / Polizeieinrichtung)

und verpflichtet sich, alle für den polizeiärztlichen Dienst bestehenden oder noch ergehenden Anordnungen zu befolgen.

#### § 2

Zum polizeiärztlichen Dienst gehören u. a. folgende Aufgaben:

1. Behandlung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten in der Sanitätsdienststelle, in der Krankenabteilung und durch Hausbesuche, sowie Feststellung der Dienstfähigkeit.
2. Gesundheitsfürsorge (z. B. Durchführung von Reihenuntersuchungen der Lungen und der Zähne, Unterricht und Beratung in Fragen der Gesundheitsführung, sportärztliche Tätigkeit, Überwachung der hygienischen Verhältnisse).
3. Ärztlicher Dienst bei polizeilichen Einsätzen innerhalb des Polizeibezirks.
4. Beratung des Leiters der Polizeibehörde — des Leiters der Polizeieinrichtung — in Fragen des polizeiärztlichen Aufgabengebietes.

5. Polizeiärztliche Bearbeitung beamtenrechtlicher Fragen (Untersuchung für Einstellungen, Entlassungen, Anstellungen auf Lebenszeit sowie bei Dienstbeschädigungen und Dienstunfällen).
6. Polizeiärztliche Stellungnahmen zu Beihilfe-, Unterstützungs- und Kuranträgen.
7. Verantwortliche Leitung der Sanitätsdienststelle, Wahrnehmung der Wirtschaftsangelegenheiten im Rahmen der polizeiärztlichen Dienstobliegenheiten.
8. Teilnahme an der polizeiärztlichen Fortbildung und polizeiärztlichen Berichterstattung.
9. Fachliche Weiterbildung der Polizei-Sanitätsbeamten und Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten in „Erste Hilfe“.
10. Begutachtung und Behandlung der in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

## § 3

Als Entgelt für seine Dienstleistung erhält Herr Dr. med. .... monatlich für je 9 heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte 2 v. H., jedoch höchstens 100 v. H. der Höchstgrundvergütung der Vergütungsgruppe III der Anlage 1 a zum BAT einschließlich Ortszuschlag der Ortsklasse A für Verheiratete ohne Kinder. Sind mehr als 600 Polizeivollzugsbeamte voll zu betreuen, wird das Entgelt unter Zugrundelegung der VGr. II der Anlage 1 a zum BAT entsprechend festgesetzt.

Soweit Herr Dr. med. .... nach der vollen ärztlichen Betreuung für weitere Polizeivollzugsbeamte ärztlicherseits die beamten- und versorgungsrechtlichen sowie die gesundheitsfürsorglichen Belange wahrnimmt, werden diese mit 40 % ihrer Sollstärke bei der Berechnung der Vergütung berücksichtigt.

Besteht der Anspruch auf Vergütung nur für den Teil eines Monats, so wird diese tageweise berechnet. Für jeden Beschäftigungstag wird  $\frac{1}{30}$  der vollen Monatsvergütung gewährt.

## § 4

Herr Dr. med. .... wird nach den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 31. 7. 1955 in der jeweils geltenden Fassung oder des an seine Stelle tretenden Tarifvertrages der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich versichert. Bei Weiterversicherung nach § 10 AVG oder Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 AnVNG oder Versicherung bei den Versorgungseinrichtungen der Ärztekammern (§ 7 Abs. 2 AVG) trägt das Land einen Beitragsanteil nach den jeweils geltenden tariflichen Vorschriften.

## § 5

In Fällen der Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Verhinderungen hat Herr Dr. med. .... auf seine Kosten für eine Vertretung durch einen approbierten Arzt zu sorgen.

Durch die Vergütung nach § 3 sind die Kosten für den Vertreter in den vorbezeichneten Fällen abgegolten.

Bis zu einem Monat im Jahr kann sich der Vertragsarzt selbst beurlauben. Er hat den Arzt, dem er seine Vertretung zu übertragen beabsichtigt, dem Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung vorzuschlagen. Nach deren Zustimmung wird der Vertreter des Polizeivertragsarztes durch die Polizeibehörde oder die Polizeieinrichtung bestellt.

## § 6

Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gelten die Vorschriften der §§ 53 (2), 54, 57, 58 und 60 (1) BAT.

Als wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB gilt auch ein Wohnortwechsel.

## § 7

Der Vertrag tritt mit dem ..... in Kraft.

Düsseldorf, den .....

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Siegel)

Der Arzt

**Anmerkung:**

Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Anlage 2****Vertrag**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister einerseits

und dem Arzt, Herrn Dr. med. ....

geb.: ....., wohnhaft in: .....

andererseits wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

Herr Dr. med. .... übernimmt  
den polizeiärztlichen Dienst bei der .....

(Polizeibehörde / Polizeieinrichtung)

und verpflichtet sich, alle für den polizeiärztlichen Dienst bestehenden oder noch ergehenden Anordnungen zu befolgen.

## § 2

Zum polizeiärztlichen Dienst gehören u. a. folgende Aufgaben:

1. Behandlung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten in der eigenen Praxis und durch Hausbesuche.  
Feststellung der Dienstfähigkeit.
2. Gesundheitsfürsorge (z. B.: Durchführung von Reihenuntersuchungen der Lungen und der Zähne, Unterricht und Beratung in Fragen der Gesundheitsführung, sportärztliche Tätigkeit, Überwachung der hygienischen Verhältnisse).
3. Ärztlicher Dienst bei polizeilichen Einsätzen innerhalb des Polizeibezirks.
4. Beratung des Leiters der Polizeibehörde — des Leiters der Polizeieinrichtung — in Fragen des polizeiärztlichen Aufgabengebietes.
5. Polizeiärztliche Stellungnahmen zu Beihilfe-, Unterstützungs- und Kuranträgen.
6. Teilnahme an der polizeiärztlichen Fortbildung und polizeiärztliche Berichterstattung.
7. Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten in „Erste Hilfe“.
8. Begutachtung und Behandlung der in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

## § 3

Als Entgelt für seine Tätigkeit erhält Herr Dr. med. .... monatlich für 9 heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte 2 v. H. der Höchstgrundvergütung der Vergütungsgruppe III der Anlage 1 a zum BAT einschließlich Ortszuschlag der Ortsklasse A für Verheiratete ohne Kinder.

Besteht der Anspruch nur für den Teil eines Monats, so wird das Honorar tageweise berechnet. Für jeden Beschäftigungstag wird  $\frac{1}{30}$  des vollen Monatshonorars gewährt.

## § 4

In Fällen der Verhinderung hat Herr Dr. med. .... auf seine Kosten für eine Vertretung durch einen approbierten Arzt zu sorgen. Er hat diesen dem Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung vorzuschlagen. Nach deren Zustimmung wird der Vertreter des Polizeivertragsarztes durch die Polizeibehörde oder die Polizeieinrichtung bestellt. Der Anspruch auf Vergütung wird dadurch nicht berührt.

Durch die Vergütung nach § 3 sind die Kosten für den Vertreter in den Fällen der Verhinderung abgegolten.

## § 5

Für die Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Als wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB gilt auch ein Wohnortwechsel. Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem Herr Dr. med. .... das 65. Lebensjahr vollendet.

## § 6

Der Vertrag tritt mit dem ..... in Kraft.

Düsseldorf, den .....

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Siegel)

Der Arzt

**Anmerkung:**

Nichtzutreffendes bitte streichen.

— MBl. NW. 1963 S. 427.

## 2311

**Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 5 BBauG)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 3. 1963 — Z B 3 — 0.310

Nach § 2 Abs. 5 BBauG sollen bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) die Behörden und Stellen beteiligt werden, die Träger öffentlicher Belange sind. Welche Behörden und Stellen danach zu beteiligen sind, ergibt sich insbesondere aus den Gesichtspunkten, die nach § 1 Abs. 3 bis 5 BBauG bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten sind.

1. Wegen der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 3 BBauG) weise ich auf § 18 des Landesplanungsgesetzes v. 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230) hin. Nach § 18 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes hat die Gemeinde bereits bei Beginn ihrer Arbeit zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsicht bei der zuständigen Bezirksplanungsstelle (§ 7 Abs. 8 des Landesplanungsgesetzes) anzufragen, welche Ziele der Landesplanung für den Planbereich bestehen.

Ist die Bezirksplanungsstelle bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplanes einer erneuten Beteiligung nicht mehr (§ 18 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes).

2. Nach § 1 Abs. 5 BBauG haben die Bauleitpläne u. a. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen. Es ist deshalb erforderlich, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden rechtzeitig einzuschalten. Bei Vorlage der Bauleitpläne an die höheren Verwaltungsbehörden zur Genehmi-

gung bitte ich, eine Abschrift der Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde beizufügen. Kirchliche Aufsichtsbehörden sind im Lande Nordrhein-Westfalen für die Katholische Kirche die Erzbischöflichen Generalvikariate in Köln und Paderborn sowie die Bischöflichen Generalvikariate in Aachen, Essen und Münster, für die Evangelische Kirche das Evangelische Landeskirchenamt in Düsseldorf (für die ehemalige Rheinprovinz), das Evangelische Landeskirchenamt in Bielefeld (für die ehemalige Provinz Westfalen) und das Lippische Landeskirchenamt in Detmold (für das ehemalige Land Lippe).

3. Als zu beteiligende Träger öffentlicher Belange kommen weiter insbesondere in Betracht:

- a) die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, soweit die Gemeinde nicht selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist;
- b) das Amt für Flurbereinigung und Siedlung, das Forstamt und die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, soweit land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen sind;
- c) das Bergamt;
- d) das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (insbesondere mit Rücksicht auf die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen);
- e) das Jugendamt;
- f) die Luftfahrtbehörde (Regierungspräsident in Düsseldorf bzw. in Münster). Ich empfehle ferner die Beteiligung der Flughafengesellschaften;
- g) das Landesstraßenbauamt;
- h) der Landeskonservator;
- i) die untere Naturschutzbehörde; soweit die Gemeinde untere Naturschutzbehörde ist, die höhere Naturschutzbehörde;
- j) die Universitäten und Hochschulen des Landes;
- k) das Wasserwirtschaftsamt;
- l) die Bundesbahn und Bundespost;
- m) das Wasser- und Schifffahrtsamt;
- n) die Wehrbereichsverwaltung;
- o) die Handwerkskammer;
- p) die Industrie- und Handelskammer.

4. Welche der in Nr. 3 genannten Behörden und Stellen zu beteiligen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Es brauchen nur die Behörden und Stellen beteiligt zu werden, deren Aufgabenbereich von der jeweiligen Planung berührt wird.

5. Im Genehmigungsverfahren nach den §§ 6 und 11 BBauG ist zu prüfen, ob alle in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind. Soweit erforderlich, soll die höhere Verwaltungsbehörde vor Genehmigung des Bauleitplans veranlassen, daß die Gemeinde die Beteiligung nachholt.

6. Es werden aufgehoben:

6.1 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 1. 1952 — IV B 2 — 520 Tgb.-Nr. 3463/51 — betr. Planungsrechtliche Fragen (MBl. NW. S. 106 / SMBl. NW. 2311),

6.2 Abschnitt III 4.0 der Richtlinien zum Aufbaugesetz RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 9. 1952 — II B — 1.110 Tgb.-Nr. 4204 — (MBl. NW. S. 1307 / SMBl. NW. 2311),

6.3 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 1. 1956 — Z B 4 — 1.110 Tgb.-Nr. 16/56 — betr. Aufbaugesetz v. 29. April 1952 (GS. NW. S. 454); hier: Beteiligung der kirchlichen Behörden bei der Aufstellung von Leitplänen (MBl. NW. S. 136 / SMBl. NW. 2311),

6.4 RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 7. 1961 — Z B 1 —

0.310 — betr. Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung (MBL NW. S. 1149; SMBl. NW. 230).

An die Regierungspräsidenten,  
Landesbaubehörde Ruhr,  
Landesplanungsgemeinschaft Rheinland,  
Landesplanungsgemeinschaft Westfalen,  
den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL NW. 1963 S. 429.

8053

### Strahlenschutz;

#### hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 4. 1963 — III A 5 — 8950, 1 — III Nr. 15 '63

Nr. 2.812 Buchst. d) des Bezugserrlasses erhält folgende Fassung:

d) Beförderungsmittel (z. B. Lkw oder Pkw **mit Angabe des polizeilichen Kennzeichens**; Fußgänger),

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 11. 1960 betr. Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (SMBl. NW. 8053).

An die Regierungspräsidenten.

— MBL NW. 1963 S. 430.

## II.

### Innenminister

#### Gewerbsteuerliche Erleichterungen für Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1963 — III B 4/120 a — 5921 '63

Nach der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten v. 21. Januar 1958 (BAnz. Nr. 17 v. 25. 1. 1958) i. d. F. v. 13. April 1962 (BAnz. Nr. 75 v. 17. 4. 1962) waren die Finanzminister befugt, bei der Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages für die Erhebungszeiträume 1956 bis 1963 auf Antrag der betroffenen Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen und im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einen Teil der Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbekapitals (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG) und der Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 8 Ziff. 1 GewStG) im Billigkeitswege unberücksichtigt zu lassen. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil v. 9. 1. 1962 — I 101/60 — S — (BStBl. III S. 238) entschieden, daß diese Befugnis nicht den Finanzämtern, sondern den Gemeinden zusteht. Die Gemeinden haben also allein darüber zu entscheiden, ob einzelne steuererhöhende Besteuerungsgrundlagen bei der Festsetzung der Gewerbesteuer nicht zu berücksichtigen sind (§ 131 Abs. 1 Satz 2 Reichsabgabenordnung). Als Folgerung aus dem genannten Urteil des Bundesfinanzhofs wurde die Verwaltungsanordnung v. 21. Januar 1958 i. d. F. v. 13. April 1962 durch die Verwaltungsanordnung v. 22. Februar 1963 (BAnz. Nr. 41 vom 28. 2. 1963) aufgehoben.

Die Hinzurechnungsvorschriften der §§ 8 und 12 GewStG stellen häufig für die in Frage kommenden Betriebe auch weiterhin eine wirtschaftliche Härte dar. Ich empfehle daher den Gemeinden, diesen Betrieben die bisherigen Erleichterungen im Billigkeitswege nach § 131 der Reichsabgabenordnung zu gewähren, wenn die in der aufgeho-

benen Verwaltungsanordnung genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung über den Umfang der Billigkeitsmaßnahmen bitte ich nach den in der Verwaltungsanordnung aufgestellten Grundsätzen zu treffen. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen empfehle ich, in Zweifelsfällen die zuständigen Finanzämter zu beteiligen. Sie werden den Gemeinden auf Anfrage mitteilen, um wieviel der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag bei diesen Betrieben niedriger wäre, wenn die Zinsen aus den in Betracht kommenden Dauerschulden nur teilweise im Gewerbeertrag und die Dauerschulden nur teilweise im Gewerbekapital erfaßt werden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL NW. 1963 S. 430.

#### Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1963

Vom 29. März 1963

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung vom 23. Februar 1963 nachstehende Beitragsordnung für das Jahr 1963 beschlossen:

### § 1

Die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe tätigen Ärzte werden nach folgenden Beitragsgruppen zum Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1963 veranlagt.

Beitragsgruppe I: **200,— DM**

- a) niedergelassene Ärzte, einschließlich der niedergelassenen Ärzte, die wegen eines Beschäftigungsverhältnisses zu den RVO-Kassen nicht zugelassen sind,
- b) Knappschaftsärzte,
- c) leitende Krankenhausärzte, beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,
- d) Ärzte, die selbständig eine andere Tätigkeit ausüben, bei der sie aber ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwenden (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, selbständige Bakteriologen, Hygieniker, Schriftsteller usw.),
- e) nebenamtliche Werksärzte mit Niederlassung.

Beitragsgruppe II: **135,— DM**

- a) leitende Krankenhausärzte und hauptamtliche Werksärzte, die neben ihren Bezügen keine sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,
- b) Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach BAT I bezahlt oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

Beitragsgruppe III: **80,— DM**

- a) niedergelassene Ärzte, die gemäß § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. 5. 1957 zu den RVO-Kassen nicht zugelassen werden können,
- b) angestellte Ärzte, die nach BAT I (soweit sie nicht unter II b fallen), BAT II oder BAT III oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden (Besoldung nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes, nach dem Langenberger Abkommen oder nach den Richtlinien der Freien Gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände usw.),
- c) wissenschaftliche Assistenten, soweit sie Beamte auf Widerruf sind,
- d) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie nicht auf eigene Rechnung tätig sind,
- e) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,

- f) Ärzte, die eine andere Tätigkeit, bei der sie ihre Vorbildung als Arzt verwenden, nicht selbständig ausüben, soweit sie nicht unter II b fallen (z. B. Chemiker, Bakteriologen, Geschäftsführer bei Organisationen usw.).

Beitragsgruppe IV: **60,— DM**

beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere ohne sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit.

Beitragsgruppe V: **16,— DM**

- a) Volontärärzte, Gastärzte usw.,  
b) Ärzte, die zugleich Zahnärzte und im Hauptberuf zahnärztlich tätig sind,  
c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen.

## § 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 1963. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Kammerbezirk ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

## § 3

Bei tatsächlicher und nachzuweisender Notlage können ausführlich begründete Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge innerhalb vier Wochen nach

Zustellung der Beitragsveranlagung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe eingereicht werden.

Die gemäß § 17 Abs. 2 des Kammergesetzes für diese Beitragsordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1963 — VI C 1 — 14.06.50.7 W — erteilt.

— MBl. NW. 1963 S. 430.

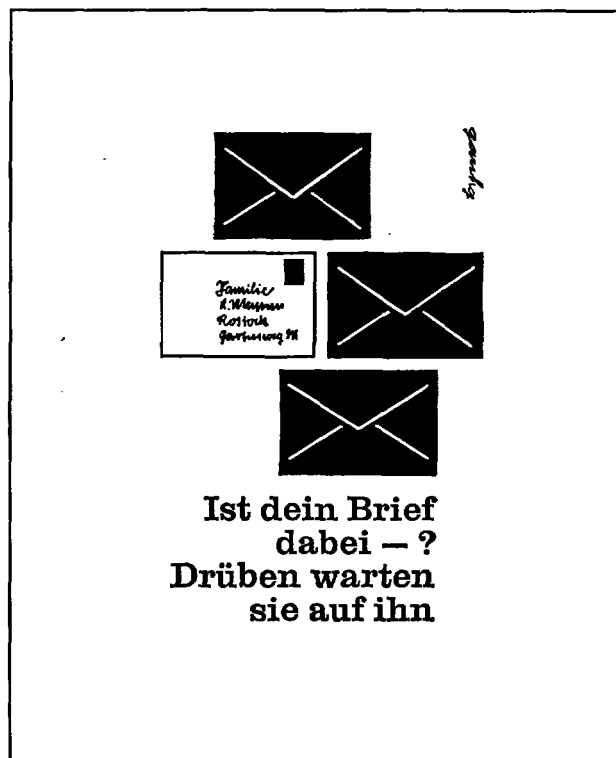
## Finanzminister

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 2. 4. 1963 —  
O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 11 des Herrn Steuersekretär Helmut Schulz, geboren am 7. Dezember 1915, wohnhaft in Herford, Dieselstraße 15, ausgestellt am 24. April 1961 vom Finanzamt Herford, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster in Münster, Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1963 S. 431.



**Ist dein Brief  
dabei – ?  
Drüben warten  
sie auf ihn**

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.